

a) Würden staatliche Organe, volkseigene Betriebe oder sozialistische Genossenschaften geschädigt, so kann eine Befreiung von der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit dann erfolgen, wenn die zum Schaden führenden Umstände trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abgewendet werden konnten (§ 23 Abs. 2 Satz 1 StraßenVO; § 82 Abs. 1 VG).

b) Würden jedoch Bürger geschädigt, so ist eine Befreiung von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Ihnen gegenüber muß in jedem Falle eingestanden werden (§23 Abs. 2 Satz 2 Straßen VO).

2. Bürger haben durch Verletzung ihrer Pflichten, z. B. als Anlieger, einen Schaden herbeigeführt.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt dann, wenn festgestellt wird, daß die Bürger nicht schuldhaft gehandelt haben (§23 Abs. 2 Satz 3 StraßenVO; §276 BGB). Diese Regelung entspricht dem in § 333 Abs. 1 ZGB-Entwurf enthaltenen Vorschlag. Bürger sind also bei fehlendem Verschulden von der Verantwortlichkeit sowohl dann befreit, wenn staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen geschädigt wurden, als auch dann, wenn Bürger die Geschädigten sind.

Der in § 23 Abs. 2 Satz 2 StraßenVO vorgesehene Ausschluß der Befreiung von der Verantwortlichkeit kann

sich nur auf die Fälle der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, volkseigenen Betriebe, sozialistischen Genossenschaften usw. gegenüber Bürgern beziehen. In den Beziehungen der Bürger untereinander ist grundsätzlich davon auszugehen, daß eine zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit nur dann inhaltlich gerechtfertigt ist, wenn sie mit dem gesellschaftlichen Vorwurf gegenüber dem seine Pflichten verletzenden Bürger verbunden ist, sich anders verhalten zu haben, als es ihm unter Berücksichtigung des erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstandes möglich gewesen wäre.^{16/}

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die neue Straßenverordnung sich voll in die Bemühungen der Partei- und Staatsführung einordnet, die staatlich-rechtliche Leitung systematisch zu qualifizieren. Ihre Regelungen verdeutlichen das Anliegen, auch bei der Leitung des Straßenwesens die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zum Ausdruck zu bringen.

16/ Vgl. M. Posch, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung“, NJ 1974 S. 726 ff.; J. Göhring, „Gedanken zur Regelung der subjektiven Voraussetzungen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit“, NJ 1975 S. 48 ff.

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Subjektives Urheberrecht und Arbeitsvertrag

Das Bezirksgericht Leipzig hat mit seinem Urteil vom 19. Februar 1974 - 4 BC 5/73 - (NJ 1974 S. 534) zu Fragen des Urheberrechts in einem Arbeitsrechtsverhältnis Stellung genommen, deren Klärung für Theorie und Praxis von großer Bedeutung ist. In allen Bereichen unserer Volkswirtschaft sowie in den kulturellen Einrichtungen im weitesten Sinne steigt die Zahl der vom Urheberrecht erfaßten geistig-kulturell schöpferischen Leistungen, die in Erfüllung von Arbeitspflichten erbracht werden, ständig an.^{17/} Deshalb gibt es in der gesellschaftlichen Praxis auch mehr Konflikte der Art, wie sie dem vom Bezirksgericht Leipzig entschiedenen Streitfall zugrunde liegen. Nunmehr steht mit der erwähnten Entscheidung eine ähnliche grundlegende Orientierung für die Anwendung des Urheberrechts in Arbeitsrechtsverhältnissen zur Verfügung, wie dies für die volle Durchsetzung des Prinzips der Urheberwahrheit mit dem Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Oktober 1968 — 2 Uz 5/68 — (NJ 1969 S. 59) geschehen ist.

Nachfolgend soll zu den wichtigsten Problemkreisen der Entscheidung Stellung genommen und zugleich einigen bei ihrer Auswertung in der Praxis möglichen Mißverständnissen entgegengetreten werden.

Das subjektive Urheberrecht als Gegenstand arbeitsrechtlich verbindlicher Festlegungen

Nach dem Sachverhalt der Entscheidung sind die beiden vom Kläger verfaßten Broschüren über die Technik der Anwendung von sog. Hobbyplast-Erzeugnissen unstrittig Gegenstand des Urheberrechtsschutzes entsprechend den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 URG. Daran ändern auch die Einwände des Verklagten gegen die Qualität

der vom Kläger erbrachten schöpferischen Leistung nichts; sie sind allenfalls für den gesellschaftlichen Nutzen dieser Leistung oder die Vergütungsfrage relevant.^{18/}

In seiner Urteilsbegründung geht das Gericht von der aus § 20 Abs. 1 URG ersichtlichen Grundposition aus, wonach erstens das Urheberrecht in bezug auf die beiden geschützten Werke demjenigen zusteht, der die für eine rationelle Organisation der Kundenberatung gut geeigneten Broschüren verfaßt hat, nämlich dem Autor selbst, und zweitens die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb „im Arbeitsvertrag zu regeln“ sind. Diese Bestimmung, eine typische Aufgabennorm, schreibt — was allerdings aus ihrem Wortlaut nicht eindeutig hervorgeht — keineswegs nur vor, daß die betreffende Regelung in dem Dokument zu erfolgen hat, das man als den in schriftlicher Form abgefaßten Arbeitsvertrag bezeichnen muß^{19/}; vielmehr bezieht sie sich, richtig verstanden, auf das Arbeitsvertragsverhältnis in seiner Gesamtheit, so daß auch andere Möglichkeiten der Rechtsgestaltung in Betracht kommen, wie z. B. die Arbeitsordnung oder der Rahmenkollektivvertrag. Genauer müßte es also in § 20 Abs. 1 Satz 2 URG heißen, daß die für die Ausübung des Urheberrechts bedeutsamen beiderseitigen Befugnisse und Pflichten in einer für die Partner des Arbeitsvertragsverhältnisses verbindlichen Form zu regeln sind.

Damit erweist sich zugleich das Verhältnis zwischen der Anerkennung der Urheberschaft und des Urheberrechts des Werk tätigen einerseits und dieser eigenverantwortlich vorzunehmenden arbeitsrechtlich relevanten

17/ Es ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, auf die im einzelnen sehr vielgestaltigen Ursachen dieser Entwicklung einzugehen, die sowohl im Bereich der wissenschaftlich-technischen als auch der kulturell-künstlerischen Entwicklung, in Erfordernissen des rationalen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in der verantwortungsvollen Tätigkeit der Massenmedien des Films, des Fernsehens, des Rundfunks, der Presse u. a. m. zu suchen sind. Vgl. hierzu G. Münzer/H. Püschel, „Die Stellung des Urhebers im Arbeitsrechtsverhältnis“, NJ 1974 S. 357 ff.

18/ Über das Verhältnis zwischen den materiellen Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts und der Qualität der schöpferischen Leistung vgl. Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 89.

19/ Irrtümlicherweise wird in der Praxis mitunter angenommen, daß die von § 20 Abs. 1 Satz 2 URG geforderte Regelung nur in einem Zusatzdokument oder einer ergänzenden Bestimmung, etwa als Nachtrag, zum schriftlichen Arbeitsvertrag vorgenommen werden kann. Das ist eine zu enge Interpretation, die den vielfältigen Erfordernissen und Möglichkeiten der Praxis in der Gestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht gerecht wird.